

Satzung des CVJM Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Dresden e.V." (abgekürzt CVJM Dresden e. V.), ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Grundlagen

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist der christliche Glaube, authentische Gemeinschaft und lebendige Jüngerschaft. Im CVJM wird der Glaube auf vielfältige Art und Weise gelebt und geteilt, indem soziale, diakonische und spirituelle Angebote für und mit junge/n Menschen gestaltet werden.

Damit kommt zum Ausdruck, was die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM beschreibt:

"Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

- (2) Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Alle Arbeit im CVJM ist motiviert aus dem christlichen Glauben und findet ihren Ausdruck in verschiedenen Aufgaben:
 1. den christlichen Glauben authentisch leben und erfahrbar machen, u.a. durch
 - Verkündigung des Wortes Gottes unter jungen Menschen
 - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
 2. Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des persönlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind.
 3. Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern
 4. Wahrnehmung/Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe, u.a. offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Arbeit im Kontext Schule
 5. Durchführung von:
 - Bildungsprogrammen
 - Kreativangeboten
 - musisch-kulturellen Angeboten
 - Freizeiten und Fahrten
 6. Förderung des Freizeit- und Breitensports
 7. Netzwerk- und Gremienarbeit
 8. Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- (2) Die Aufgaben werden durch haupt- und ehrenamtliche Gruppen, Kreise und Teams realisiert. Diese unterstehen dem Vorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie beispielsweise die Förderung von Religion, Sport, Ehe und Familie, Jugend und Bildung sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nur nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § 2 und § 3 (1) vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, welche die Grundlagen des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennt, kann Mitglied werden. Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Es gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung des CVJM Dresden e.V. Eine Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag erhält das jeweilige Mitglied nicht. Für etwaige Leistungen wird in der Beitragsordnung ein Nutzungs- und Teilnehmerentgelt festgelegt.
- (4) Der Austritt aus dem CVJM Dresden e.V. ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich einen Monat vor Ablauf angekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedschaft

- (1) Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die länger als sechs Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein weiter als Mitglied angehören zu wollen.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des/der Betroffenen.

§ 7 Stimmberechtigte Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich zum christlichen Glauben bekennen, eine besondere Verbindung zum Verein haben, das Vereinsleitbild mittragen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können zur Jahreshauptversammlung vom Vorstand als Stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (2) Die Berufung zum Stimmberechtigten Mitglied erfolgt zur Jahreshauptversammlung durch Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder bringen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Mitarbeit, Teilnahme oder ideelle Unterstützung in den Verein ein.
- (4) Sie bestätigen auf jeder Jahreshauptversammlung oder im Vorfeld, falls sie persönlich verhindert sind, dass sie Stimmberechtigte Mitglieder bleiben möchten.
- (5) Stimmberechtigten Mitgliedern, die diese Bestätigung nicht erneuern, kann der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung, frühestens jedoch vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung, die Zugehörigkeit zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft

aberkennen. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die als Stimmberechtigte Mitglieder bestätigt wurden. Eine Ausnahme bezüglich des Stimmrechts im Vorstand regelt § 12 (4).

- (6) Stimmberechtigten Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft aberkennen.
- (7) Gegen die Aberkennung der Stimmberechtigten Mitgliedschaft steht dem/der Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aberkennung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des/der Betroffenen.
- (8) Die Stimmberechtigte Mitgliedschaft kann vom Stimmberechtigten Mitglied mit sofortiger Wirkung schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Stimmberechtigten Mitglieder zusammen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, die Jahresabrechnung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und über das Arbeitsprogramm zu beraten.
- (3) Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/Emailadresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vorher dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 9.

§ 11 Beschlüsse, Beschlussfähigkeit und Protokolle der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.
- (5) Über die vorgenannten Versammlungen hat der/die Schriftführer_in ein Ergebnisprotokoll zu schreiben, welches von ihm/ihr unterzeichnet und vom/von der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 12 Vorstand - Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 8, von der Hauptversammlung gewählten Stimmberechtigten Mitgliedern, dem/der leitenden Sekretär_in, in Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter_in, und bis zu 3 Berufene. Der/die leitende Sekretär_in, in Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter_in, gehört dem Vorstand aufgrund seiner/ihrer Funktion grundsätzlich an.
- (2) Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Hauptamtliche und Gäste von der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen in den Vorstand berufen, von denen eine Person kein Vereinsmitglied sein muss. Die anderen beiden müssen Stimmberechtigte Mitglieder sein. Auch die Berufenen haben Stimmrecht im Vorstand. Die Berufung ist zeitlich zu begrenzen (längstens bis zur kommenden Vorstandswahl).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand - Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter_in, den/die Schatzmeister_in und den/die Schriftführer_in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand darf nur aus gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur neuen Vorstandskonstituierung im Amt.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung in Finanzangelegenheiten. Er hat einen Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr aufzustellen und über jedes Jahr eine Jahresabrechnung zu fertigen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand stellt ein und entlässt mit Zustimmung des Vorstandes den/die leitenden Sekretär_in sowie alle weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter_innen des Vereins und regelt deren Vergütung.
- (6) Weitere Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des CVJM Dresden e.V.

§ 14 Vertretungsrecht

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (2) Die gesetzliche Vertretung erfolgt außerdem durch vom Vorstand bestimmte und mit begrenzten Befugnissen ausgestattete besondere Vertreter_innen. Die besonderen Vertreter_innen sind mit Amt und Vertretungsbefugnissen in der Geschäftsordnung des CVJM Dresden e.V. festgelegt.

§ 15 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist in mindestens einer CVJM-Dachorganisation Mitglied (z.B. Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., CVJM Landesverband Sachsen e.V.).

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht oder das Finanzamt anstehenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Über derartige Änderungen sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins

unverzüglich zu informieren. Inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

- (4) Etwaiges Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks zu gleichen Teilen an die CVJM-Dachorganisationen, in denen der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied ist. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftig ihr aufgenommene Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sollte dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt - was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 28.11.2018 beschlossen.